Wien Donnerstag den 6. Juli 1876. IX. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zum Beginne der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Diese Blätter haben seit ihrem Bestande die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht aus dem Auge gelassen, wie es die namhafte Zahl der diesem Gegenstande gewidmeten Arbeiten nachweist.

Nicht genug damit haben dieselben durch die in jeder einzelnen Nummer unter der Rubrik „Mittheilungen aus der Praxis" veröffentlichten administrativen Entscheidungen einen Einblick in die administrative Spruchpraxis eröffnet, wodurch diese Entscheidungen dem Forum der Wissenschaft und der rechtsverständigen öffentlichen Meinung lange vor dem Bestande eines Verwaltungsgerichtshofes zur Urtheilsschöpfung vorgelegt worden sind.

Die mitgetheilten Entscheidungen haben den vollen Beweis erbracht, daß die administrative Spruchpraxis in Oesterreich das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen hat, und daß sie mit Ruhe der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entgegensehen kann.

Es liegt somit nahe, daß diese Blätter den Beginn der Thätigkeit einer Institution nicht mit Stillschweigen übergehen, deren praktische Zwecke sie durch Jahre vorher theoretisch verfolgt haben.

Am 2. Juli dieses Jahres hat der mit dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 des Jahres 1876 errichtete Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit begonnen.

Die große und berechtigte Spannung, mit welcher der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entgegengesehen wird, hat einerseits in der unermeßlichen Wichtigkeit des dessen Judicatur unterstellten Gebietes: der Verwaltung, andererseits aber darin ihren Grund, daß der mit dem citirten Gesetze errichtete Verwaltungsgerichtshof eine Institution ist, welche von allen in anderen Culturstaaten zur Verwirklichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführten Institutionen w e s e n t l i c h und g r u n d verschieden ist.

Die Eigenthümlichkeit des österr. Verwaltungsgerichtshofes liegt n i c h t darin, daß derselbe lediglich Cassationsinstanz ist (§ 7), denn ein auf einer von unten herauf eingeführten Verwaltungsgerichtsbarkeit als deren organisches Glied aufgebauter oberster Reichsverwaltungsgerichtshof wird sachgemäß immer nur ein Cassationshof sein können. Die Eigenthümlichkeit und das Wesen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes liegt vielmehr darin, daß der Gegenstand der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Streit zwischen der Verwaltung und dem Einzelnen ist, welcher durch eine Gesetzeswidrigkeit der Verwaltung in seinem Recht verletzt zu sein behauptet, daß die österr. Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Judicatur über diesen Streit besteht, und somit mit derselben beginnt und endet, daß zur Judicatur über diesen Streit, als einzige, und somit als erste und letzte Instanz ein Gerichtshof für das gesammte Staatsgebiet berufen ist, und daß der Verwaltungsgerichtshof als erste und einzige Instanz Cassationshof ist. Mit einem Worte die mit dem Gesetze vom 22. October 1875 in Oesterreich eingeführte Verwaltungsgerichtsbarkeit hat ihre, sie von der Verwaltungsgerichtsbarkeit aller anderen Culturstaaten unterscheidende Eigennatur darin, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit l e d i g l i c h in der c a s s a t o r i s c h e n Judicatur eines e i n z i g e n Gerichtshofes besteht.

Zwar ist es versucht worden, die entscheidende Thätigkeit der administrativen Behörden als eine bereits bestehende Verwaltungsjurisdiction und den Verwaltungsgerichtshof als die letzte Instanz in diesem verwaltungsjurisdictionellen Organismus aufzufassen; in dieser Auffassung liegt aber eine dem bestehenden Rechtszustande nicht entsprechende Fiction. Ihr widerspricht zunächst die dem Gesetze vom 22. October 1875 eigenthümliche Construction des Gegenstandes der Judicatur des Gerichtshofes als eines Streites zwischen der Verwaltung und dem Einzelnen*).

Ihr widerspricht sodann die Organisation der staatlichen wie

*) Vergleiche hierüber die Nummern 17 und 19 dieser Zeitschrift aus dem Jahre 1873, insbesondere Seite 74.

autonomen Verwaltungsbehörden, welche nie und nimmer als Verwaltungsgerichte aufgefaßt werden können.

Insbesondere die staatlichen Verwaltungsbehörden entbehren durch ihre staatsgrundgesetzlich festgestellte politische Verantwortlichkeit, durch ihre Organisation als Einzelnbehörden in allen Instanzen, durch die leichte Absetzbarkeit der bei denselben bestellten Beamten und wegen des Mangels eines allgemein vorgeschriebenen strengen processualen Verfahrens aller Momente, die zu deren Auffassung als Verwaltungsgerichte erforderlich wären. Aber auch die Thätigkeit der autonomen Verwaltungsorgane mit deren politischer Parteiprovenienz kann als eine verwaltungsjurisdictionelle nicht gelten. Dagegen hat jene Auffassung ihre Berechtigung, welche in dem Verwaltungsgerichtshofe den hohen Areopag sieht, welcher über der unendlichen Vielgestaltigkeit der öffentlichen Rechtsverhältnisse in den österreichischen Landen, ein Fels im Meere dastehend, der **Verwaltung**, als der für den gedeihlichen Bestand des Staates wichtigsten Thätigkeit, das richtige Maß und Ziel, die allgemeine Richtschnur zu geben, und in der Verwaltung das Recht und das unschätzbare Gut der Reichs- und Rechtseinheit zu wahren und zu hüten hat.

Daß dieser hohen und idealen Aufgabe der Verwaltungsgerichtshof in vollstem Maße gerecht werde, muß der Wunsch jedes Patrioten sein.

Von diesem Standpunkte aus ist es nur bedauerlich, daß diese Thätigkeit des Gerichtshofes nur dann eintritt, „wenn sich Jemand in seinen Rechten verletzt" erachtet und daß daher das hohe Hüteramt davon abhängig ist, ob dem ersten besten sein verletztes subjectives Recht zu verfolgen beliebt, und daß dasselbe nicht überall eintritt, wo das öffentliche Recht verletzt ist.

Es sind vornehmlich zwei Punkte, auf welche die Erwartung über die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes mit besonderem Interesse gerichtet ist, und zwar:

1. darauf, in welchem Maße die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch genommen werden wird, und
2. wie sich die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes in praxi gestalten wird.

Ueber den **ersten Punkt** ein bestimmtes Urtheil abzugeben, könnte nur zu leicht zum Rufe eines falschen Propheten führen. Es muß genügen die Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage hervorzuheben, welche einerseits das Gesetz selbst, andererseits die bisherige Praxis des Reichsgerichtes, soweit dasselbe über streitige Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zu entscheiden hat, gewährt.

Dem Gesetze selbst wohnt offenbar die Tendenz inne, daß die Thätigkeit des Gerichtshofes in Ausnahmsfällen einzutreten habe. Die Jurisdiction desselben ist eine extraordinaria und keine ordinaria. Denn derselbe soll Abhilfe gewähren nur gegen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, die im **administrativen Instanzenzuge rechtskräftig** sind. Unmöglich kann ein Gesetz die Thätigkeit eines Gerichtshofes als eine **regelmäßig** gegen die administrativen Entscheidungen und Verfügungen in Anspruch genommene beabsichtigen, deren Inanspruchnahme den Ausspruch zum Zwecke hat, daß nicht eine einzelne untergeordnete Verwaltungsbehörde, sondern ein ganzer Behördenorganismus, die **Verwaltung selbst**, gesetzwidrig gehandelt habe. Es ist ein durchgreifender Unterschied, ob innerhalb Eines Behördenorganismus der Instanzenzug, das jus appellandi gewährt wird, oder ob eine Gewalt im Staate, wie die Gerichtsgewalt über eine andere Gewalt im Staate zur Entscheidung berufen wird, und die Verwaltung als integrirender Bestandtheil der vollziehenden Gewalt steht neben der richterlichen Gewalt ebenbürtig da. Diese Tendenz des Gesetzes findet ihren klaren Ausdruck im § 41, welcher eine Muthwillensstrafe bis 1000 fl. zuläßt.

Auch das vor dem Verwaltungsgerichtshofe eingeführte **öffentliche** und **mündliche** Verfahren ist ein Hinderniß einer allzu häufigen Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes.

Hierin liegt eine Thatsache, welche leider im öffentlichen Leben nicht zu den Seltenheiten gehört. Es spielen nämlich im öffentlichen Leben häufig Schlagworte eine große Rolle, die, an der unrechten Stelle angewendet, das gerade Gegentheil der beabsichtigten Wirkung hervorbringen.

Die für die richterliche Thätigkeit von der öffentlichen Meinung geforderte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens erscheint in dem vorliegenden Falle als ein solches Schlagwort. Wer gegen sie bei der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes aufgetreten wäre, den hätte die gesammte öffentliche Meinung der Presse und die gesammte vulgäre Juristenwelt als reactionär und als einen Ketzer gegen den Fortschritt der Rechtswissenschaft verschrieen. Trotzdem muß die Behauptung aufgestellt werden, daß die Statuirung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens für den Verwaltungsgerichtshof dem Zwecke, aus welchem die Forderung dieser Verfahrungsweise entsprungen ist, nicht entspricht und daher geeignet ist, die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in dem vom Gesetze selbst beabsichtigten Umfange nicht zur Entfaltung gelangen zu lassen. Denn das Gebot der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens hat doch offenbar die Förderung des Interesses des rechtsuchenden Volkes zum Zwecke. Es ist aber nicht im Interesse des rechtsuchenden Volkes, wenn für einen Gerichtshof, der als der Einzige im Mittelpunkt des Reiches für eine Bevölkerung von mehr als 20 Millionen Seelen judicirt, ein Verfahren eingeführt wird, welches das persönliche Erscheinen des Rechtsuchenden oder seines Bevollmächtigten erfordert. Dies macht es dem Unbemittelten, der nicht in der Reichshauptstadt selbst oder deren nächster Umgebung wohnt zur Unmöglichkeit die Rechtshilfe eines solchen Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen. Sogar die Wohlthat, daß für die Verhandlung selbst der Advocatenzwang beseitigt ist, wird hier zur Plage, weil ihre Consequenz die Nichtgewährung des Armenrechtes ist. Die Schriftlichkeit des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshofe wäre dem gegenüber eine wahre Wohlthat dem Volke gewesen. Es liegt daher hier einer der vielen Fälle vor, wo das volksthümliche Gebot der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens durch dessen schablonenhafte Anwendung die volle Entfaltung einer segensreichen Institution hemmen muß*).

Einen zweiten Anhaltspunkt zur Beurtheilung der in Rede stehenden Frage, gewährt — wie gesagt — die bisherige Praxis des Reichsgerichtes. Den besten Aufschluß herüber gibt die von Freiherrn Dr. Anton Hye herausgegebene Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes Wien 1874 und 1876. Insoferne das Reichsgericht Competenzgericht ist, kommt dessen Praxis hier in keiner Weise in Betracht. Dagegen hat dasselbe zugleich eine Competenz in streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes und insbesondere insofern, als dasselbe über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte zu entscheiden berufen ist, ist die Competenz desselben von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes lediglich dadurch verschieden, daß die der Judicatur des Reichsgerichtes unterstellten Rechte „von der Verfassung gewährleistete politische Rechte" sind. Im Verlaufe einer Zeit von sechs und einem halben Jahre ist das Reichsgericht zum Schutze dieser Rechte **nur** 19mal in Verhandlung getreten.

Hiebei kommt allerdings in Betracht, daß es sich hier nicht um **Vermögensrechte**, vielmehr um Rechte handelt, deren Wahrung einem großen Theile der Bevölkerung immer noch mehr oder weniger fern steht. Dagegen wird voraussichtlich das Gebiet des Finanzrechtes die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in ausgedehntem Maße in Anspruch nehmen.

Die zweite Frage, wie sich nämlich die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes in praxi gestalten werde, ist einerseits nach den gegenständlichen, anderseits nach den zeitlichen Grenzen dieser Competenz zu erörtern.

In der ersteren Beziehung erweckt es **zunächst** unser Interesse, wie die Praxis des Gerichtshofes den Begriff; die Rechte Jemandes, „seine Rechte" und damit die Legitimation zur Einbringung einer Klage gegen die Verwaltung beim Verwaltungsgerichtshofe feststellen wird.

Ueber die Umgrenzung derjenigen Rechte, deren Verletzung zur Klage beim Verwaltungsgerichtshofe legitimirt, hat bereits ein Theil der an die Oeffentlichkeit getretenen literarischen Beurtheilung des Entwurfes die eigenthümlichsten Blasen getrieben. Nach dem Wortlaute des Gesetzes scheint allerdings angenommen werden zu müssen, daß subjective Rechte überhaupt und daher sowohl öffentliche als Privatrechte des Schutzes des Verwaltungsgerichtshofes theilhaft werden sollen. Dagegen wird erst die Praxis des Gerichtshofes feststellen müssen, ob zur Sachlegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshofe ein bestimmtes concretes Recht erforderlich ist, welches dem Klageführenden aus einem besonderen Rechtstitel oder aus einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zusteht, oder

---

**) Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Gerichtshof auch im Falle des Nichterscheinens der Partei zu verhandeln, und was Rechtens ist, zu erkennen hat.

aber ob der Begriff des zur Klage legitimirenden Rechtes zu einem cujus interest erweitert wird und damit sogar bis an das Gebiet der Popularaction gestreift, wenn nicht in dasselbe übergegriffen werden wird.

Uns scheint nur die erstere Auffassung in dem Gesetze ihre Berechtigung zu haben, so daß Jedermann, der an den Gerichtshof geht, erforderlichen Falles das Recht und den besonderen Rechts- oder Gesetzestitel benennen können muß, aus welchem ihm das Recht seiner Ansicht nach zusteht. Allgemeine Menschen- und Naturrechte, die in keinem Gesetze ihre Sanction gefunden haben, berechtigen nach dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof nicht zur Klageführung bei demselben.

Im Publicum bestehen hierüber zum Theil die ausschweifendsten Vorstellungen, die erst durch die Praxis ihre Correctur finden werden. Es wird dies eine der schwierigsten Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes sein: den theoretischen Begriff des subjectiven Rechtes in das österreichische Staatsrecht zu übersetzen, und unseres Erachtens ist das einer derjenigen Punkte, welchem mit der größten Spannung entgegengesehen werden muß.

Eben so schwierig wird es sodann sein die gegenständliche Competenz zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichte festzustellen.

Hierüber wird nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 37 de 1876 ein aus je 4 Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat unter dem Vorsitze des Präsidenten des obersten Gerichtshofes (oder dessen Stellvertreters) zu entscheiden haben.

Ueber diesen Punkt ist bereits eine kleine literarische Fehde entbrannt. Der Motivenbericht der Regierungsvorlage über den Verwaltungsgerichtshof hat nämlich zwei Gründe hervorgehoben, weßhalb Competenzconflicte zwischen beiden Gerichtshöfen entstehen werden, einerseits weil Begriff und Umfang der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte nirgends festgestellt ist, und anderseits, weil „die vage Fassung und der schwer definirbare Sinn des Art. 3, lit. a des St. G. G. über das Reichsgericht dieses schon zu wiederholten Malen veranlaßt hat, sich für Streitfragen competent zu erklären, welche doch wohl vor das Forum des Verwaltungsgerichtshofes gehören."

Diesen gegen die Competenz des Reichsgerichtes in einer Anzahl von Fällen, in welchen sich dasselbe competent erklärte, erhobenen Zweifel hat Hye in der Einleitung zu seiner oben erwähnten Sammlung aufgefaßt, um denselben in scharfer Weise zu bekämpfen. Insbesondere sind es die unter Nummer 18, 20, 25, 27, 32, 34, 43 und 47 der Hye'schen Sammlung mitgetheilten Erkenntnisse, welche den vorliegenden Streitpunkt bilden. Es handelt sich in diesen Fällen fast durchgehends um Ansprüche einzelner Personen aus einem Staatsdienste an einzelne Ministerien, beziehungsweise an das Staatsärar. Hiernach ist die Bestimmung des citirten Artikels, daß das Reichsgericht über Ansprüche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind, zu entscheiden hat, speciell die Interpretation des Ausdruckes „Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder", das punctum litis.

Hye faßt die Anschauung des Reichsgerichtes über dessen diesfällige Competenz in folgendem Rechtssatze zusammen: „die Judicatur über Ansprüche öffentlich rechtlicher Natur einer einzelnen Person (beziehungsweise einer Körperschaft oder Gemeinde) an das Staatsärar der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fällt, sobald dieselbe unmittelbar aus einem Gesetze abgeleitet wird, in die Competenz des Reichsgerichtes und nicht des Verwaltungsgerichtshofes."

Dem entgegen wurde in den in Rede stehenden Fällen von dem Regierungsvertreter geltend gemacht, daß unter dem Ausdrucke „Gesammtheit" der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht der Staat und beziehungsweise die Regierung verstanden werden können.

Wenn hingegen die Auffassung des Reichsgerichts, daß alle Ansprüche öffentlich rechtlicher Natur Subjectivberechtigter an den Staat beziehungsweise die Regierung zur Competenz desselben gehören, — entgegen der Anschauung der Regierung — durch den gemischten Senat ihre Sanction erhielt, dann wäre dies in der That ein beträchtlicher Abstrich von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes.

Allerdings wird hier der subtile Unterschied gemacht, ob der Anspruch unmittelbar aus einem Gesetze oder unmittelbar aus einer gesetzwidrigen Entscheidung oder Verfügung abgeleitet wird. Aber dem ist entgegenzuhalten, daß — abgesehen davon, ob aus einer gesetzwidrigen Entscheidung oder Verfügung überhaupt ein Anspruch abgeleitet werden kann — auch in den speciell in Rede stehenden Fällen, welche der Judicatur des Reichsgerichtes vorbehalten sein sollen, der Anspruch nicht unmittelbar, sondern durch das Medium der den Staatsdienst verleihenden Verfügung aus dem Gesetze abgeleitet wird und daß die Hilfe des Gerichtes doch erst in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch durch eine Entscheidung oder abweisliche Verfügung abgelehnt worden ist und wenn daher eine behauptete gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung vorliegt. Diese Unterscheidung hätte daher keine gesetzliche Begründung. Somit ist auch diese Frage eine solche, deren Lösung mit berechtigtem Interesse entgegengesehen werden kann.

Was endlich die zeitlichen Competenzgrenzen anlangt, so scheint uns aus der Verschiedenartigkeit der Diction der §§ 47 und 49 und zwar in den Ausdrücken „der Gerichtshof beginnt seine Thätigkeit" und „Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes" klar hervorzugehen, daß diese Wirksamkeit und damit das Recht, die Rechtshilfe des Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch zu nehmen, am 45. Tage nach der Kundmachung des Gesetzes eingetreten ist und daher bereits alle nach den 45. Tage rechtskräftig gewordenen administrativen Entscheidungen und Verfügungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe anfechtbar sind, und daß der nach § 47 am 2. Juli eingetretene Beginn der Thätigkeit des Gerichtshofes eine andere Bedeutung habe, als der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. Die Vorschrift des § 47 hatte die Bedeutung, daß mit dem 2. Juli die Ernennungen für den Gerichtshof erfolgt und derselbe gebildet sein mußte und daß derselbe von diesem Zeitpunkte angefangen seine Amtshandlungen von der Entgegennahme der eingebrachten Beschwerden an aufzunehmen verpflichtet war und ist. Allerdings wurde durch die Bestimmung des § 47 in einzelnen Fällen die 60tägige Frist des § 14 für die Einbringung der Beschwerden verkürzt.

* * *

Möge der junge Gerichtshof unserem Vaterlande auch in seiner vielfach umengten Gestaltung zum Segen wirken!

Dr. Rudolf Korb.

Mittheilungen aus der Praxis.

Entbindungskosten für Schüblinge sind nicht unter die im § 15 des Schubgesetzes angeführten Schüblingsverpflegskosten zu subsumiren.

Barbara K. aus T. in Böhmen, wurde mit dem Erkenntnisse des Gemeindevorstandes von H. in Niederösterreich ddo. 1. November 1873 auf den Schub gesetzt. In der Schubstation Gf. wurde dieselbe am 3. November 1873 von Geburtswehen überrascht und sind aus diesem Anlasse 3 fl. für Entbindungskosten erwachsen, welche der Gemeinde Gf. als Schubauslage passirt wurden.

Der böhmische Landesausschuß verweigerte den Ersatz dieser Auslage weil Entbindungskosten nicht unter Schubauslagen gehören.

Der niederösterreichische Landesausschuß sah sich veranlaßt das Ministerium des Innern um die Entscheidung zu bitten, ob die beim Schube erwachsenen Entbindungskosten als Schubkosten zu behandeln sind, oder ob dieselben jener Gemeinde, in der sie auflaufen, zur Last zu fallen haben.

Der böhmische Landesausschuß führte nämlich aus, daß im § 15 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, im Ministerial-Erlasse vom 16. März 1873, Z. 1287, M. J. (Statthalterei-Kundmachung vom 3. Mai 1873, Z. 23237, L. G. Bl. Nr. 27) und in der Statthalterei-Kundmachung vom 25. Februar 1874, Z. 1131 speciell nicht betont erscheine, wie sich bezüglich der Entbindungs- sowie auch bezüglich der Beerdigungskosten bei Schüblingen zu benehmen sei. Die Entbindungskosten seien nicht zur Kategorie der nach dem Ministerial-Erlasse vom 16. März 1873, Z. 1287, M. J. zu subsumirenden Schubsverpflegskosten, sondern zur Humanitäts- oder Wohlthatspflicht der Gemeinde zu zählen; denn zu Folge Instruction für die Gerichte in Böhmen vom 13. October 1775, § 5 und der

Verordnung der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft vom 4. August 1746 und der niederösterreichischen Verordnung vom 24. August 1746 seien hochschwangere Weibspersonen nicht abzuschieben, sondern sei denselben von der Gemeinde des Ortes das Unterkommen, sowie die nöthige Hilfe und der Unterhalt sammt dem Bedarf des Kindes zu verschaffen. Das Erkenntniß auf eine derlei Nichtabschiebung müsse sich wohl auf die ärztliche Untersuchung solcher Individuen stützen und es könne dann eine Entbindung während des Schubes nicht eintreten. Sollte aber ungeachtet der ärztlichen Untersuchung doch eine Entbindung am Wege stattfinden, so müsse wohl die Versorgung bis zur Möglichkeit des Weitertransportes jener Gemeinde obliegen, wo die Entbindung vorgekommen ist. Derlei Kosten könnten aber nicht dem Landesfonde zur Last fallen und wären, wenn sie nicht von der Unterkunftsgemeinde getragen werden sollten, nach §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes und den §§ 12 und 34 der Armengesetzes von der Heimats- beziehungsweise politischen Gemeinde zu tragen.

Die Statthaltereien für Böhmen und Niederösterreich sprachen sich dahin aus, daß die Entbindungskosten für Schüblinge nicht unter die im § 15 des Schubgesetzes angeführten Verpflegskosten zu subsumiren, sondern im Sinne der §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes von der Heimatgemeinde zu ersetzen sind.

Das Ministerium des Innern hat sich unterm 15. April 1876, Z. 2347 dahin ausgesprochen, „daß es die von den Statthaltereien für Böhmen und Niederösterreich ausgesprochene Ansicht, wornach Entbindungskosten für Schüblinge nicht unter die im § 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88 angeführten Verpflegskosten zu subsumiren sind, gesetzlich für begründet erachte". K.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthaltereien in Wien, Brünn, Prag, Lemberg, Graz und Innsbruck; dann an die Landesregierung in Czernowitz ddo. 1. Juni 1876, Z. 2209, betreffend die Unterstellung der Studentenverbindungen unter das Vereinsgesetz.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht findet das Ministerium des Innern in der Erwägung, daß weder das Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, noch auch ein anderes seither erflossenes Gesetz Sonderbestimmungen über Studenten-Vereine enthalten, hiermit anzuordnen, daß alle bereits bestehenden Studenten-Verbindungen, welche als Vereine im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, anzusehen und nicht bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet sind, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen binnen 3 Monaten vom Tage der Verlautbarung dieser Anordnung den gedachten Vorschriften gemäß zu benehmen, somit umzubilden, oder aber aufzulösen haben, — daß ferner alle künftig entstehenden solchen Verbindungen nur nach den Bestimmungen des mehr bezogenen Gesetzes sich constituiren dürfen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialrath und Vorstand des Präsidialbureau im Ministerium des Innern Rudolf Ritter v. Breisky zum Sectionschef ebendaselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Graz Ludwig Pokorny den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben die für den Bereich der steiermärkischen Finanzlandesdirection erledigte Oberfinanzrathsstelle dem Oberfinanzrathe bei der Finanz-Landesdirection in Prag Alois Kurnig verliehen.

Seine Majestät haben den mit dem Titel eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath Franz Zeidler zum Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements bei der steiermärkischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Haupt-Steuereinnehmer Karl Schmid taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Julius Romano Ritter von Ringe und Franz Hoffmann zu Oberingenieuren, dann die Architekten Karl Schaden und Theodor Hödl zu Ingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Wilhelm Schlindenbuch zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Rudolf Bsteh zum Statthaltereisecretär in Nied.-Oesterr. ernannt.

Der Minister des Innern hat den Adjuncten am Wiener Thierarznei-Institute Josef Swaty zum Landesthierarzte für das Küstenland ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den erzherzoglichen Bibliotheks- und Gallericofficial Eduard Chmelarz zum Custos am k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Rudolf Glaser zum Steuer-Oberinspector im Bereiche der nieder-österr. Finanzlandesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Hugo Bansenwein zum Oberrechnungsrathe bei der Generaldirection der k. k. Tabakregie ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Karl Prinz zum Steueroberinspector im Bereiche der böhmischen Finanz-Landes-Direction ernannt.

Der gemeinsame oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrathsadjuncten Karl Scherak zum Rechnungsrathe daselbst ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle im Rechnungsdepartement der Generaldirection der k. k. Tabakregie in Wien in der achten Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 142.)

Oberamtsofficialsstelle beim k. k. Lottoamte in der neunten Rangsclasse gegen Caution eventuell eine oder mehrere Officials- und Assistentenstellen bei einem der k. k. Lottoämter in der zehnten beziehungsweise eilften Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 143.)

Forstassistentenstelle im Bereiche der Wiener k. k. Forst- und Domänendirection in der eilften Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 143.)

Zwei Postassistentenstellen bei der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns mit 600 fl. Jahresgehalt gegen Caution bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 143.)

 **Hiezu eine Beilage.** 